



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

	GELTUNGSBEREICHSGRENZE
	VORHANDEN
	GEPLANT
	ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE

	ANZAHL DER GESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT		VORGESCHOBENE MASSE
	DACHNEIGUNG		HÖHENKOTEN ÜBER NN
	FLACHDACH		BAUGRUNDSTÜCK FÜR ORTS-VERMITTLUNGSSTELLE DER POST (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG)
	GARAGE		VORHANDENE BEBAUUNG
	STELLPLATZ		GEPLANTE BEBAUUNG
	ÖFFENTLICHER BEFAHRBARER FUSSWEG		ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHEN
	PRIVATE FREIFLÄCHE		

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
DAS GEBIET INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WIRD ALS REINES WOHNGEBIET (WR) GEM. § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:  
A) DURCH BAUGRENZEN  
B) DURCH FESTLEGUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ART. 2/3 BAY. BO.).
- FÜR DAS GEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE.
- GARAGEN SIND MIT PULTDACH AUSZUSTATTEN, DN MAX. 6°.
- KNIESTÜCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG.
- EINFRIEDUNGEN DER VORGÄRTEN DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 1,20 m (BEZOGEN AUF GEHSTEIGHINTERKANTE) NICHT ÜBERSCHREITEN. SOWEIT ZUSAMMENHÄNGEND, SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. IM BEREICH DER GRENZEN ZUR MAIBACHER STRASSE SIND DIE EINFRIEDUNGEN TÜR- UND TORLOS AUSZUBILDEN.
- WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 ABS. 1 BAYBO SIND UNZULÄSSIG

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DES NÖRDLICHEN ENDES DER LUDWIG-THOMA-STRASSE IN SCHWEINFURT

MASSTAB 1:1000

NR. N 17a

AUFGESTELLT AM 11. 1. 1967  
STADTPLANUNGSAMT

*Kutschmidt*  
(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)  
STADTBAURAT  
*Hell*  
(HELL) SACHBEARBEITER

BAUVERWALTUNG  
*Lüdke*  
(DIPL. ING. LÜDKE)  
BERUFSM. STADTRAT  
GEZ. SÖDER

ALS SATZUNG  
BESCHLOSSEN DURCH DEN  
STADTRAT  
*Wichtermann*  
(WICHTERMANN)  
OBERBÜRGERMEISTER

AM 25. FEB. 1969

GENEHMIGUNGSVERMERK DER  
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Mit/ Ohne Auflagen genehmigt  
gemäß § 11 BauC mit RE vom  
10.6.69 Nr. IV/3. 906 a 31  
Würzburg, den 10. Juni 1969  
Regierung von Unterfranken  
*W. A.*

